

Graz, XVII. Puntigam, Puntigamer Straße 111
SK Sturm Trainingszentrum Puntigam GmbH

Stadt Graz
Bau- und Anlagenbehörde
Referat für Baurecht

BearbeiterIn
Ing. Mathias Sauseng /It
Tel.: +43 316 872-5993
bab@stadt.graz.at

[graz.at/baubehoerde](https://www.graz.at/baubehoerde)

GZ.: A17-BAB-043967/2025/0022

Graz, 18.08.2025

Bitte anführen, wenn Sie auf dieses Schreiben Bezug nehmen

Kundmachung und Ladung zu einer Bauverhandlung

Die SK Sturm Trainingszentrum Puntigam GmbH hat um die Bewilligung zur

- Errichtung eines Trainingszentrums für Sportzwecke, von drei Fußballfeldern mit Flutlichtanlagen, einem Funcourt, Ballfangnetzanlagen, einem Videoturm, einer Tribüne, Bewässerungsanlagen, Spielfeldabgrenzungen, einem Facility-Managementgebäude, einem Müllplatz, Fahnenmasten mit Werbeflächen sowie von Werbeeinrichtungen
- Errichtung von KFZ-Abstellflächen mit 79 Abstellplätzen
- Errichtung von Verkehrsflächen
- Errichtung von Einfriedungen
- Errichtung von Anlagen zur Verbringung von Niederschlagswässern
- Errichtung von Stützmauern
- Aufstellung einer Luftwärmepumpe
- Durchführung von Geländeänderungen

in 8055 Graz, XVII. Puntigam, Puntigamer Straße 111, auf den Grundstücken Nr. 404/22 und 404/23, EZ 1560 und EZ 1559, beide KG Rudersdorf

angesucht.

Aus diesem Grund findet **am 19.09.2025 um 10.30 Uhr** eine amtliche Erhebung und mündliche Verhandlung am Ort der Bauführung statt.

Treffpunkt: Puntigamer Straße 121 (ehemaliges Golfplatz-Clubhaus)

Verhandlungsleiter: Herr Ing. Mathias Sauseng

Sie sind eingeladen, an dieser Verhandlung teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden.

Sie sind eingeladen, an dieser Verhandlung teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht kann nur dann abgesehen werden, wenn Sie durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige oder Angestellte (bei beruflichen oder anderen Organisationen durch Funktionäre) vertreten werden und der Verhandlungsleiter sowohl die vertretende Person persönlich kennt, als auch von deren Vertretungsbefugnis Kenntnis hat. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem bevollmächtigten Vertreter zu kommen.

Rechtsgrundlagen: § 25 bis § 27 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 sowie § 19 und § 39 bis § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten auf einen anderen Termin vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen, die zur Verhandlung beizubringen sind, finden Sie beim Zustellhinweis.

Gemäß § 25 Abs. 3 Stmk. BauG sind als Vorbereitung zur Bauverhandlung die Grundstücksgrenzen sowie die Lage von geplanten Neu- und Zubauten von Gebäuden zu kennzeichnen.

Als Nachbar beachten Sie bitte, dass Sie gemäß § 27 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes Ihre Stellung als Partei verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 leg. cit. erheben.

Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 15.00 Uhr und Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr) bei der Behörde eingelangt sein.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass gemäß § 27 Abs. 3 des Steiermärkischen Baugesetzes dann, wenn ein Nachbar glaubhaft macht, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 leg. cit. zu erheben, und ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, er seine Einwendungen binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses auch nach Abschluss der Bauverhandlung vorbringen kann, und zwar bis zum Ablauf von acht Wochen ab tatsächlichem Baubeginn oder ab Kenntnis der bewilligungspflichtigen Nutzungsänderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres ab durchgeführter Nutzungsänderung.

Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass ein Nachbar, der nicht gemäß § 27 Abs. 1 leg. cit. seine Parteistellung verloren hat und dem kein Bescheid zugestellt worden ist (übergangener Nachbar), nur bis zum Ablauf von drei Monaten ab tatsächlichem Baubeginn oder ab Kenntnis der bewilligungspflichtigen Nutzungsänderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach durchgeführter Nutzungsänderung nachträgliche Einwendungen gegen die bauliche Maßnahme vorbringen oder die Zustellung des Genehmigungsbescheides beantragen kann.

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass gemäß § 27 Abs. 5 des Steiermärkischen Baugesetzes Einwendungen nach Abs. 3 und 4, solange über das Bauansuchen noch nicht entschieden wurde, von der Behörde in gleicher Weise zu berücksichtigen sind, als wären sie in der mündlichen Verhandlung erhoben worden. Wurde hingegen der Baubewilligungsbescheid bereits erlassen, gilt die Einbringung der Einwendung als Antrag auf Zustellung des Genehmigungsbescheides. Gegen den Genehmigungsbescheid oder gegen den dem Antrag auf Zustellung nicht stattgebenden Bescheid ist ein Rechtsmittel zulässig. Für das weitere Verfahren ist die zum Zeitpunkt der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides maßgebliche Rechtslage zu berücksichtigen.

Der Antrag und die übrigen Unterlagen (Pläne, sonstige Behelfe und Gutachten) liegen bis zum Verhandlungstag beim Magistrat Graz, Bau- und Anlagenbehörde, 8020 Graz, Europaplatz 20, zur Einsicht auf.

Ein Termin für diese Akteneinsicht ist nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung mit dem zuständigen Referenten unter der Telefonnummer +43 316 872-5993 oder per E-Mail unter mathias.sauseng@stadt.graz.at möglich.

Gegen diese Anberaumung ist gemäß § 19 Abs. 4 AVG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung - abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten - auch durch Anschlag an der Amtstafel der Stadt Graz (Rathaus), durch Anschlag in der in Betracht kommenden Servicestelle sowie durch Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Graz unter graz.at/bauverhandlungen kundgemacht wurde.

Zustellhinweis

Dieses Dokument wird an die nachstehend genannten Empfänger:innen versandt.

Antragstellerin und Grundeigentümerin:

1. SK Sturm Trainingszentrum Puntigam GmbH, Sternäckerweg 118, 8042 Graz, service@sksturm.at

Grundeigentümerin:

2. Stadt Graz, zu Händen der A8/4 - Abteilung für Immobilien, Tummelplatz 9, 8010 Graz, immobilien@stadt.graz.at

Planverfasserin:

3. Scherr + Fürnchuss Architekten ZT-GmbH, Gartengasse 19, 8010 Graz, office@sf-architekten.at

Nachbar:innen:

Aus datenschutzrechtlichen Gründen unterbleibt die Erwähnung von Namen und Adressen der geladenen Nachbar:innen.

Zur Information an:

Bezirksvorsteher:

4. Herr Helmuth Scheuch, Bezirksvorsteher, helmuth.scheuch@stadt.graz.at
5. Herr Mag. Amir Ballaj, 1. BezVor-Stv., amir.ballaj@stadt.graz.at
6. Herr Christian Feldhofer, 2. BezVor-Stv., christian.feldhofer@stadt.graz.at

Weiters an:

7. Präsidialabteilung Post-, Druck- und Kopierservice, kundmachungen@stadt.graz.at
8. Präsidialabteilung, Servicestellen und Fundservice, servicestelle@stadt.graz.at
9. A10/1 - Straßenamt, strassenamt@stadt.graz.at, als Nachbar
10. Republik Österreich, vertreten durch den Landeshauptmann, dieser vertreten durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Verwalterin des öffentlichen Wassergutes, abteilung14@stmk.gv.at, als Nachbar
11. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, abteilung14@stmk.gv.at, als Nachbar

Zum Anschlag an die Amtstafel

An das Post-, Druck- und Kopierservice der Präsidialabteilung (kundmachungen@stadt.graz.at) mit dem Ersuchen, die gegenständliche Kundmachung an der Amtstafel des Rathauses zwei Wochen hindurch anzubringen und sodann - mit einem Anbringungsvermerk versehen - an die Bau- und Anlagenbehörde per E-Mail zurück zu schicken.

Für den Stadtsenat:

Ing. Mathias Sauseng

elektronisch unterschrieben